

Die monatlichen Geldleistungen bemessen sich nach den Regelsätzen des § 3 a Abs. 2 AsylbLG und richten sich nach den jeweiligen persönlichen und familiären Verhältnissen. So sollen alleinstehende Erwachsene, die in einer Sammelunterkunft wohnen, nicht Leistungen nach der Regelbedarfsstufe 1 erhalten, sondern die rechnerisch um 10 % geringeren Leistungen nach der Regelbedarfsstufe 2. Gestritten wird darum, ob diese Bestimmung mit dem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums gem. Art. 1 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 20 Abs. 1 GG vereinbar ist. Setzt man die Vorgaben des BVerfG zu Transparenz, Realitätsgerechtigkeit und Folgerichtigkeit der den existenzsichernden Leistungen zugrundeliegenden Bedarfsermittlung konsequent um,² ist von einer Verfassungswidrigkeit der pauschalen Leistungsabsenkung auszugehen. Denn es ist nicht erkennbar, dass die in den Sammelunterkünften wohnenden alleinstehenden Bedürftigen regelmäßig tatsächlich Einsparungen durch gemeinsames Wirtschaften mit anderen Bewohnerinnen und Bewohnern erzielten, die eine Absenkung der Leistungen um 10 % rechtfertigen könnten.³

2. Zur Beseitigung von Fehlanreizen sieht § 1 a AsylbLG einen eingeschränkten Leistungsanspruch für bestimmte Gruppen von Leistungsberechtigten vor. Uneinigkeit besteht darüber, ob die Anspruchseinschränkung als Beugemittel oder als Sanktion zu klassifizieren ist. Dabei betrifft der Streit nicht nur ein terminologisches Problem. § 1 a Abs. 1 und 3 AsylbLG sehen eine leistungsrechtliche Schlechterstellung nach negativem Abschluss des Asylverfahrens vor, wenn der Ausländer den weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet durch sein missbilligtes Verhalten verlängert. Das LSG Niedersachsen-Bremen geht davon aus, dass die Anspruchseinschränkung wegen ihres Beugecharakters nur so lange in Betracht kommt, wie das vorwerfbare Verhalten andauert. Sie ist nicht mehr anwendbar, wenn das den Vollzug einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme hindernde Verhalten des Ausländers geendet hat. In casu war die Durchführung einer Abschiebung gescheitert, da der Ausländer passiv in seiner Wohnung verblieb, während der Hauseingang durch Aktivisten blockiert wurde. Da sich die unterlassene Mitwirkung bei der Abschiebung in einem einmaligen Vorgang erschöpfte, schied nach Auffassung des LSG Niedersachsen-Bremen eine nachgängige Anspruchseinschränkung aus.⁴ Wie das Urteil zu erkennen gibt, lässt die Betonung der Beugefunktion die Anspruchseinschränkung in vielen Fällen praktisch leerlaufen.

Das LSG Bayern misst der Regelung des § 1 a Abs. 4 AsylbLG, die für die Leistungseinschränkung an sich allein an den im anderen Staat fortbestehenden Schutzstatus anknüpft, stärker Sanktionscharakter bei und folgert hieraus die ungeschriebene Voraussetzung eines pflichtwidrigen Verhaltens. Denn auch in den übrigen Sanktionssystemen sowohl im AsylbLG als auch im SGB II und im SGB XII setzt die Kürzung von Leistungen ein vorwerfbares Verhalten oder Unterlassen des Leistungsberechtigten voraus. Für den zu entscheidenden Fall verneinte das LSG Bayern eine Vorwerfbarkeit insbesondere deshalb, weil für die klagenden syrischen Eheleute eine Rückkehr nach Griechenland, wo das Paar zuvor Asylanträge gestellt hatte, unzumutbar erschien. Denn dort hätten sie eine unmenschliche bzw. erniedrigende Behandlung zu erwarten gehabt.⁵

Die besseren Gründe sprechen dafür, die Anspruchseinschränkung im Schwerpunkt als Sanktion einer Pflichtverletzung einzustufen. Dies entspricht der gesetzlich gebotenen Rücksichtnahme auf subjektive Aspekte im Sinne eines bestimmten, vorwerfbares Verhaltens, wohingegen der Einsatz von Beuge- und Zwangsmitteln generell kein Verschulden

des Verpflichteten voraussetzt.⁶ Mit dem Verschuldenserfordernis erklärt sich die besondere Bedeutung der Rechtsfolgenbelehrung im Sanktionsrechtsrecht, der in Hinblick auf den Adressaten eine Warn- und Steuerungsfunktion zukommt.⁷ Bei den Sanktionen gilt aber auch der aus dem Zwangsmittelrecht bekannte Erfüllungseinwand sinngemäß. Leistungsrechtliche Sanktionen wie auch Zwangsmittel sind auf eine konkrete Verhaltensänderung gerichtet.⁸ Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit soll eine Sanktion daher nicht länger andauern als bis zur Nachholung der geforderten Mitwirkung; im Bereich des § 1 a AsylbLG ist die Anspruchseinschränkung zu beenden.⁹ Überhaupt spricht einiges dafür, dass die Anspruchseinschränkung nicht bis zur endgültigen Erzwingung der geforderten Handlung – also im Einzelfall sogar lebenslang – andauern soll, sondern unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten angemessen zeitlich zu begrenzen ist.¹⁰ Auch hierin liegt ein Argument gegen die Einstufung als reine Beugemaßnahme.

RiSG Dr. Martin Kellner, LL.M. (Vanderbilt), Freiburg i. Br.

■ **Hinweis der Redaktion:** Der Volltext der Entscheidung ist abrufbar unter BeckRS 2022, 36516.

REHABILITIERUNGSRECHT

Ahndung bloßer Nichtarbeit verstößt gegen das Verbot der Zwangsarbeit gemäß Art. 4 EMRK

OLG Naumburg, Beschluss vom 21. März 2023 – 1 Ws (Reb) 91/23 (LG Halle)

StGB – DDR § 249; GG Art. 12; EMRK Art. 4; StrRehaG § 1 Abs. 1

Eine Verurteilung nach § 249 StGB – DDR gibt im besonderen Maße Anlass zur Prüfung des konkreten Tatvorwurfes, da eine bloße Nichtarbeit, ohne sonstige Straftaten zu begehen oder der Allgemeinheit bzw. Dritten – allerdings nicht in unerheblichem Maße – zur Last zu fallen, gegen das Verbot der Zwangsarbeit gemäß Art. 4 der Europäischen Menschenrechtskonvention und gegen das aus Art. 12 GG folgende negative Freiheitsrecht verstößt und als mit wesentlichen rechtsstaatlichen Grundsätzen unvereinbar anzusehen ist.

(Leitsatz der Redaktion)

■ **Sachverhalt:** Mit dem angefochtenen Beschluss hatte das Landgericht es abgelehnt, das Urteil des Kreisgerichts gegen

2 BVerfG, Beschl. v. 19. Oktober 2022 – 1 BvL 3/21, NJW 2023, 37; Kellner, HTK-AsylbLG (Stand 20. April 2023), § 2 AsylbLG/zu Abs. 1.

3 Hierzu m. w. N. Kellner, HTK-AsylbLG (Fn. 2), § 3 a AsylbLG/zu Abs. 1 sowie BMAS, Hinweise zur Umsetzung des Beschlusses des BVerfG 1 BvL 3/21 vom 19.10.2022“ vom 23. Januar 2023. Hierzu anhängig BSG, B 8 AY 1/22 R und B 8 AY 2/22 R.

4 LSG Niedersachsen-Bremen, Urte. v. 8. Dezember 2022 – L 8 AY 48/18, BeckRS 2022, 45129, anh. BSG, B 8 AY 1/23 R.

5 LSG Bayern, Urte. v. 9. März 2023 – L 8 AY 110/22, BeckRS 2023, 5187; ähnlich Siefert, in: Siefert (Hrsg.), AsylbLG, 2. Aufl. 2020, § 1 a AsylbLG, Rn. 52.

6 Vgl. BVerfG, Beschl. v. 11. Juni 2010 – 2 BvR 535/10, BeckRS 2010, 50782; zum Unmöglichkeitseinwand MüKoZPO/Gruber, 6. Aufl. 2020, § 888 ZPO, Rn. 13, 25.

7 BSG, Urte. v. 17. Dezember 2009 – B 4 AS 30/09 R, NJ 2010, 262.

8 BVerfG, Urte. v. 5. November 2019 – 1 BvL 7/16, NJW 2019, 3703.

9 Vgl. Siefert (Fn. 5), § 14 AsylbLG, Rn. 2 m. Hinweis auf BVerfG (Fn. 8).

10 LSG Sachsen, Beschl. v. 22. Februar 2021 – L 8 AY 9/20 B ER, BeckRS 2021, 3135; Kellner, HTK-AsylbLG (Fn. 2), § 1 a AsylbLG/Überblick.

den Betroffenen wegen asozialen Verhaltens gemäß § 249 Abs. 1 StGB der DDR für rechtsstaatswidrig zu erklären und aufzuheben.

Hiergegen richtet sich die rechtzeitig erhobene Beschwerde des Betroffenen vom 11. Januar 2023. Eine Begründung der Beschwerde ist durch Schriftsatz vom 13. März 2023 erfolgt.

■ **Aus den Entscheidungsgründen:** Die Beschwerde ist zulässig und begründet.

Die Generalstaatsanwaltschaft hat in ihrer Zuschrift ausgeführt:

„Der mithin zulässigen Beschwerde dürfte der Erfolg nicht zu versagen sein.

Die Kammer ist in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Senates aber auch mit der Rechtsprechung der anderen im Gebiet der „neuen“ Länder tätigen Obergerichte, dass eine Verurteilung nach § 249 StGB – DDR im besonderen Maße Anlass zur Prüfung des konkreten Tatvorwurfes gibt, da eine bloße Nichtarbeit, ohne sonstige Straftaten zu begehen oder die Allgemeinheit bzw. Dritte – allerdings nicht in unerheblichem Maße – zur Last fallen, gegen das Verbot der Zwangsarbeit gemäß Art. 4 der Europäischen Menschenrechtskonvention und gegen das aus Art. 12 GG folgende negative Freiheitsrecht verstößt und als mit wesentlichen rechtsstaatlichen Grundsätzen unvereinbar anzusehen ist (...). Daraus folgt, dass eine Verurteilung nach § 249 StGB DDR dann nicht rechtsstaatswidrig ist, wenn durch die Nichtarbeit zugleich andere Strafvorschriften erfüllt oder aber Dritte oder die Allgemeinheit in ihren Rechten in nicht unerheblichem Maße verletzt wurde (...).

Entgegen dem angefochtenen Beschluss führt nach hiesiger Ansicht die notwendige Einzelfallprüfung vorliegend zur Annahme der Rechtsstaatswidrigkeit der Verurteilung.

Im Wesentlichen stützt die Kammer ihren Beschluss auf die im Urteil festgestellten Mietschulden iHv 40 EUR für die Monate Oktober und November 1981.

Dabei käme es auf die Höhe der Mietschulden nicht an.

Diese schematische Betrachtungsweise vermag nicht zu überzeugen.

Zum einen ist der Mietrückstand von 2 Monaten per se als relativ geringfügig anzusehen und erfüllt nicht das Kriterium, das Dritte oder die Allgemeinheit in ihren Rechten in nicht unerheblichem Maße verletzt werden.

Desweiteren handelt es sich bei den im Urteil festgestellten Fehlzeiten um einmal 27 Tage und dem Zeitraum vom 28.09.-9.12.1981 um einen relativ geringfügigen Zeitraum vom insgesamt knapp 4 Monaten.

Hinzukommt, dass der Antragsteiler nach den Feststellungen des Urteils keine weiteren Schulden hatte und ausweislich des Protokolls der mündlichen Hauptverhandlung nach seinen eigenen Angaben über ein Barvermögen vom 300 Mark verfügte (...). Diese Einlassung ist dem Antragsteller zumindest in der Hauptverhandlung auch nicht widerlegt worden.

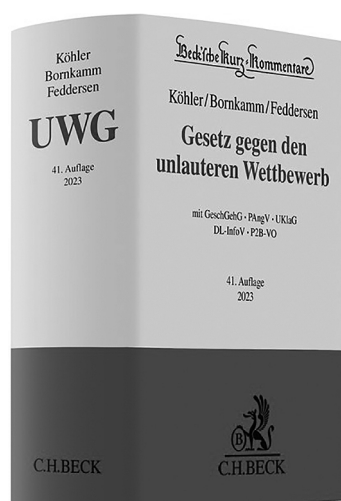
Auch der Umstand, dass der Betroffene nach den Feststellungen des Urteils freiwillige Zahlungen von 5-20 Mark seitens der Großmutter erhielt und seinen sonstigen Lebensunterhalt durch Verkauf persönlicher Sachen und von der Verrichtung von Renovierungsarbeiten bei einzelnen Bürgern bestritt, vermag eine wesentliche Beeinträchtigung Dritter oder der Allgemeinheit nicht zu begründen. Gemessen an dem oben dargestellten Prüfungsmaßstab ist mithin davon auszugehen, dass aus den gesamten Zusammenhang der Urteilsgründe ersichtlich ist, dass eine Disziplinierung aus gesellschaftspolitischen Gründen im Vordergrund der Strafverfolgung des Antragstellers stand.

Nach der Generalklausel des § 1 Abs. 1 StrRehaG ist das Urteil deshalb aufzuheben. Gleiches gilt für die Vollstreckungsanordnung, weshalb der insgesamt erlittene Freiheitsentzug als zu Unrecht erlitten festzustellen ist.“

Dem schließt sich der Senat an. (...).

■ **Hinweis der Redaktion:** Siehe hierzu auch OLG Brandenburg, Beschluss vom 9. März 2023 – 2 Reha 3/22, NJ 2023, 230. Der Volltext der Entscheidung ist abrufbar unter BeckRS 2023, 5412.

NJ Rezensionen



Köhler/Bornkamm/
Fedderson

Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb: UWG

Verlag C.H. Beck München,
41. Auflage 2023, XXXV,

2632 S., Hardcover (Leinen),
199,00 Euro

ISBN 978-3-406-78920-5

„Die Wettbewerbsrechtler haben es nicht leicht“ – so oder so ähnlich lautete in den Vorjahren regelmäßig der Stoßseufzer des Rezensenten, wenn er sich in schöner Regelmäßigkeit einer regelrechten Flut durchaus tiefgreifender gesetzlicher Neuregelungen zum Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) und dessen Nebengesetzen ausgesetzt sah, welche sämtlich eine profunde Erläuterung zwingend erforderlich machten. In dieser Situation war und ist es ein Segen, auf die jährliche Neuauflage des etablierten Standardwerkes um die Herausgeber Fedderson/Köhler/Bornkamm zurückgreifen zu können, welche diese Neuerungen jeweils aufgenommen und teilweise bereits vor ihrem Inkrafttreten in einer Vollständigkeit und Tiefenschärfe kommentierten, die für den Rechtsanwender nicht mehr allzu viele Fragen offenließ.

Es scheint nun fast, als hätte der Gesetzgeber ein Einsehen angesichts der zuletzt sowohl auf nationaler als auch europäischer Ebene entwickelten Hyperaktivität gehabt. Jedenfalls ist für das zurückliegende und das laufende Kalenderjahr erstmals wieder seit längerer Zeit keine maßgebliche Neuregelung zu verzeichnen und somit auch keine Neukommentierung erforderlich gewesen. Das am 28. Mai 2022 in